

Prüfbuch

1. Sinn und Zweck des Prüfbuchs

Bei Übergabe der automatischen Türanlage, ist nach Erstinbetriebnahme dem Betreiber das Prüfbuch samt Bedienungsanleitung und weiterer Dokumentation, durch den Inverkehrbringer zu übergeben.

Das Prüfbuch ist das „Checkheft“ der Türanlage und dient u. a. im Schadensfall zum Nachweis des sicherheitstechnischen Zustands (Inbetriebnahme, Wartungsnachweise, Sicherheitsüberprüfung etc.) der Türanlage.

Das Prüfbuch ist zwingend vom Betreiber aufzubewahren, denn im Prüfbuch werden die Ergebnisse der mindestens einmal jährlichen Sicherheitsüberprüfung durch den Servicetechniker dokumentiert.

2. Worauf ist im Umgang mit dem Prüfbuch zu achten

Für Betreiber und Inverkehrbringer / Servicetechniker sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Der Betreiber ist verantwortlich für die Bereithaltung / Aufbewahrung des Prüfbuches.
- Jede automatische Türanlage hat ein Prüfbuch.
- Die Inhalte im Prüfbuch sind allgemein zu halten gem. EN 16005 – Anhang I – Prüfbuch.
 - Details können auf Prüfbericht festgehalten werden. Es ist nicht notwendig im Prüfbuch zusätzlich die Betriebsanleitung, Prüfzeugnis o. ä. aufzuführen. Dies erfolgt in einer separaten Dokumentation.
 - Oberbegriffe wie Sichtkontrolle, Funktionsprüfung, etc. sollten benannt sein – Details der Prüfung sind auf einem Prüfprotokoll zu vermerken.
 - Die Wartung erfolgt gem. Herstellervorgaben (s. EN 16005 – 4.2.1 Benutzerinformation). und sind durch Verarbeiter/Servicefirma in einem Prüfprotokoll festzuhalten
 - Durch den Servicetechniker ist eindeutig zu vermerken, welche Tätigkeit ausgeführt wurde: „Prüfung“, „Wartung“ oder „Service“.
- Wenn die geprüfte Tür mangelhaft und die Verkehrssicherheit nicht gegeben ist, muss der Betreiber schriftlich durch die Servicekraft auf den Mangel hingewiesen werden. Im Prüfbericht und im Prüfbuch sind eindeutige Handlungsempfehlungen aufzuführen, wie der Mangel beseitigt werden kann.
- Eine Prüfplakette bestätigt nicht die Mängelfreiheit der Tür, sondern gibt einen Hinweis auf den nächsten Wartungs-, Service- oder Prüfungstermin.
- Wenn ein Prüfbuch nicht mehr beim Kunden vorhanden ist, dann kann ein „Ersatzprüfbuch“ durch die Servicekraft neu ausgestellt werden und muss entsprechend markiert werden.

3. Prüfbuch – Auszug EN 16005:2012 (D) – Anhang I (normativ)

Vor der Übergabe des Dokuments sind mindestens die folgenden allgemeinen Daten in ein Prüfbuch einzutragen:

- a) Name und Kontaktinformationen des Herstellers;
- b) einmalige Kennnummer, die auf der Beschilderung der Tür erscheint (nur bei neuen vollständigen Türen);
- c) Bezugnahme auf die Lage der Tür (sofern erforderlich);
- d) Name und Kontaktinformationen der Einbaufirma, sofern zutreffend;
- e) Datum der Fertigstellung des Einbaus;
- f) Identifizierung jeglicher kraftbetätigter Antriebseinheiten;
- g) Identifizierung jeglicher Schutzeinrichtungen.

Das Ergebnis der abschließenden Verifizierung und der Betriebsprüfungen ist in das Prüfbuch aufzunehmen, zu datieren und durch den Hersteller oder, bei in Bausätzen gelieferten Türen, den Installateur zu unterzeichnen.

Das Prüfbuch muss Raum für die Aufzeichnung des Folgenden aufweisen:

- 1) sämtliche durchgeführten Wartungs- und Reparaturarbeiten, einschließlich Empfehlungen (z. B. Verbesserungen, Ersatz);
- 2) alle durchgeführten signifikanten Änderungen oder Nachrüstvorgänge;
- 3) jegliche durchgeführten Arbeiten;
- 4) Name, Datum und Unterschrift der verantwortlichen Personen (Prüfer und Betreiber).

Der Fachverband Türautomation FTA informiert:

Prüfbuch

Stand: 1. Juli 2014

Herausgeber:

Fachverband Türautomation e. V. (FTA)
in der WIB Wirtschaftsvereinigung Industrie- und Bau-Systeme e.V.
Postfach 1020, D-58010 Hagen
Neumarktstr. 2 b, D-58095 Hagen
Tel: +49 (0) 23 31 / 20 08 – 0, Fax: +49 (0) 23 31 / 20 08 – 40
www.fta-online.de, eMail: info@fta-online.de

Text/Redaktion:

Arbeitskreis Technik FTA
Dipl.-Ing. Olaf Heptner

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen.
Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und bei deutlicher Quellenangabe gestattet.